

Betr.: Bebauungsplan Nr. 17 "Alter Ortskern" der Gemeinde Everswinkel;  
hier: Begründung zur 2. Änderung gem. § 9 Abs. 8 BBauG

Für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 17 "Alter Ortskern" hat der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 13.09.79 die 2. Änderung gem. § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen.

#### 1. Umfang der Änderung

- 1.1 Für das Grundstück Flur 6, Nr. 88 im nordwestlichen Planbereich, südlich des vorhandenen Feuerwehrgerätehauses, soll die festgesetzte Hauptfirstrichtung von Nord-Südauf Ost-West geändert werden, um eine bessere Ausnutzung der südwestlich gelegenen Grundstücksbereiche zu ermöglichen.
- 1.2 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse auf dem Grundstück Flur 7, Nr. 6 und 230 von bisher II bis III geschossig, wobei das III. Geschöß in dem als Vollgeschöß anzurechnenden Dachraum zulässig ist, soll in II bis IV geschossig geändert werden, wobei das IV. zulässige Geschöß in dem als Vollgeschöß anzurechnenden Dachraum zulässig ist, geändert werden. Die geänderte Festsetzung soll in einer Tiefe von 15 m parallel zur Hovestr. - L 793 ausgewiesen werden.

Da für das Grundstück konkrete Bauabsichten bestehen, machen die Entwurfszeichnungen deutlich, daß ein harmonischer Übergang der Gebäudehöhen auf dem östlich und westlich gelegenen Grundstück nur erreichbar ist, wenn die Neubebauung mit 3 Vollgeschosse ausgeführt wird.

- 1.3 Auf Grund konkreter Bauabsichten soll auf dem Grundstück Flur 31, Nr. 407 die überbaubare Fläche in westlicher Richtung in einer Größe von 50 m<sup>2</sup> für die Errichtung einer Kegelbahn vergrößert werden. Für diese Erweiterungsfläche soll eingeschossige Bauweise mit einer Dachneigung von 0 - 45 ° zugelassen werden, wobei Ziff. 1 und 2 der textlichen Festsetzungen zu beachten sind.

Außerdem soll der südlich dieses Grundstücks vorgesehene Fußweg um ca. 11,50 m in südlicher Richtung verschoben werden, um die an dieser Stelle geplante Bebauung realisieren zu können.

Feste Abfallstoffe werden gem. § 4 Abs. 1 Abfallbeseitigungsgesetz NW (AbfG) nur auf der dafür zugelassenen Deponie des Kreises Warendorf abgelagert werden.

### 3. Kostenübersicht

Für die im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes vorgesehenen Änderungen werden der Gemeinde keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Der Gemeindedirektor

1. A.

emeindedirektor  
Kunze